

Kindergeld: So retten Eltern ihren Anspruch

Während Kinder unter 18 Jahren beliebig viel verdienen dürfen, ohne dass bei den Eltern der Anspruch auf Kindergeld bzw. –freibetrag verloren geht, sieht die Sache ganz anders aus, wenn der Nachwuchs volljährig ist. Betragen die eigenen Einkünfte des Sohnes oder der Tochter mehr als 7.680 € pro Jahr (ab 2010: 8.004 €), fällt die staatliche Unterstützung komplett weg (selbst wenn es nur ein paar Cent zuviel sind; sog. Fallbeileffekt). Eine clevere Ausweichgestaltung wurde nun vom BFH in einem Urteil für zulässig erklärt (Az. III R 8/06). Hiervon profitieren alle Eltern, deren Kind freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte erzielt. Danach kann die 'alte' Ansparabschreibung nach § 7 EStG gewinnmindernd als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Wie schon zuvor das **Finanzgericht Düsseldorf** stellt nun auch das oberste Steuergericht klar, dass das Finanzamt den entsprechenden Betrag – anders als z.B. den Sparerfreibetrag – nicht zu den Bezügen rechnen darf.

BFH: „Durch die zu einer Steuerstundung führende Rücklage sollen aber Mittel angespart werden, um dem Unternehmen die Finanzierung von Investitionen zu erleichtern. Auch wenn die Mittel wirtschaftlich nicht gebunden sind, sind sie aber doch in einer solchen Weise 'verplant', dass sie nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder der Berufsausbildung herangezogen werden können.“ Wichtiger Hinweis: Uneingeschränkt profitieren Sie von dem Urteil für alle Jahre bis 2006. Der 'neue' Investitionsabzugsbetrag bringt Ihnen insoweit jedoch nichts, wenn Sie künftig nicht tatsächlich investieren. Das liegt daran, dass er bei nicht durchgeführter Investition nachträglich für das Jahr der Bildung rückgängig gemacht wird (Gewinnerhöhung). Erwerben Sie aber das Wirtschaftsgut wie geplant, mindert der Investitionsabzugsbetrag natürlich die für das Kindergeld maßgeblichen Einkünfte und Bezüge.

Keine Einkünfte sind des weiteren Krankenversicherungsbeiträge für das Kind. Das hat der **BFH** eigentlich eindeutig klargestellt. Doch leider meinen einige Finanzbeamte, schlauer als die Richter zu sein. So verweigerten sie Eltern das Kindergeld, weil die Tochter in der privaten Krankenversicherung nicht selbst Versicherungsnehmerin war, sondern nur mitversichert (allerdings mit eigenen Beiträgen). Beiträge für Kinder, die von einer Familienversicherung erfasst würden, könnten nicht von den Einkünften abgezogen werden, meinte das Finanzamt. „Es kommt nach Auffassung des Senats nicht darauf an, wer Versicherungsnehmer ist und ob die Beiträge von den Eltern oder dem Kind direkt geleistet werden“, urteilte aktuell das Finanzgericht Münster (Az. 3 K 840/08). Denn unabhängig davon, wer Versicherungsnehmer ist, gilt: In Höhe der Beiträge für die Krankenversicherung mindern sich die Unterhaltsverpflichtungen der Eltern durch die Einkünfte des Kindes nicht. Beachten Sie: Das Finanzgericht hat Revision zugelassen. Ein Aktenzeichen beim BFH ist noch nicht bekannt.